

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1956

Nummer 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 13. 7. 1956, Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956. S. 1745.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister **C. Innenminister**

Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4020/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/24 — 15567/56
v. 13. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
 - b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
 - c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- folgendes vereinbart:

§ 1

Anderungen der TO.A

Die Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird wie folgt geändert:

- (1) Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Vergütungsgruppe IV a gilt gegenüber der Vergütungsgruppe IV b als Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl.“

- (2) In § 11 Abs. 3 Unterabsatz 1 treten in der Urlaubsklasse A an Stelle der Vergütungsgruppen I bis III die Vergütungsgruppen I bis IV a und in der Urlaubsklasse B an Stelle der Vergütungsgruppen IV bis VI die Vergütungsgruppen IV b bis VI.

§ 2

Anderungen der Anlage 1 zur TO.A

Die Anlage 1 zur TO.A wird wie folgt geändert:

- (1) Zwischen den Vergütungsgruppen III und IV wird folgende Vergütungsgruppe IV a eingefügt:

„Vergütungsgruppe IV a

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Angestellte bei Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1) 520,— DM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3) 35,— DM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3) 35,— DM
4. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3) 870,— DM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6) III
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3) A
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4) Verg.Gr. V b

Tätigkeitsmerkmale

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

- (2) a) In der Vergütungsgruppe IV werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung und besonders schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstabakademie, die sich durch dieses Studium so gute und umfassende Fachkenntnisse angeeignet haben, daß sie sich durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe V a herausheben.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, und mit langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung, langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.“

- b) Die Vergütungsgruppe IV erhält die Bezeichnung IV b.

- c) Die Vergütungsgruppe IV b erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

- (3) a) In der Vergütungsgruppe V a werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben, sowie technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und

viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstabakademie und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslabouratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten in selbständiger oder in Aufsichtsstellung. (Erledigung von Spezialaufgaben hochwertiger Art.)

Kartographen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.“

- b) Die Vergütungsgruppe V a erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder

2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslabouratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.“

(4) Zwischen die Vergütungsgruppen VI b und VII a wird folgende Vergütungsgruppe VI c eingefügt:

- „Vergütungsgruppe VI c
- 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Angestellte bei Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1) 417,— DM
- 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3) . . . 25,— DM
- 3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3) 26,— DM
- 4. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3) 617,— DM
- 5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6) IV
- 6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3) B
- 7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4) Verg.Gruppe VI b

Tätigkeitsmerkmale

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben.

Maschinenmeister, denen mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.“

(5) In der Vergütungsgruppe VI a werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“

(Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboren, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben (z. B. besonders schwierige Analysen, Schiedsanalysen ausführen) oder neuartige Versuche nach kurzer Weisung selbständig erledigen (z. B. Ausführung wissenschaftlich-technischer Versuche).

Kartographen.

Photogrammeter.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung und mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.“

(6) a) In der Vergütungsgruppe VI b werden gestrichen:

„Werk- und Maschinenmeister an besonders wichtigen Dienststätten (Werkstättenvorsteher, Oberwerkmeister, Maschinenbetriebsleiter, Obermaschinenmeister).“

b) Die Vergütungsgruppe VI b erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.“

(7) a) In der Vergütungsgruppe VII werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingereiht.“

Maschinenmeister in Stellen von besonderer Bedeutung.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachausbildung.

Werkmeister.

Werkstättenleiter in größeren Kraftwagenbetrieben.“

b) Die Vergütungsgruppe VII erhält folgenden Zusatz:

„Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.“

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister.“

- (8) a) In der Vergütungsgruppe VIII werden gestrichen:

„Angestellte in der Tätigkeit von Maschinenmeistern, soweit nicht in Gruppe VII eingereiht.“

Handwerksmeister an wichtigen Dienststätten mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.

Vermessungstechniker während der Dauer des Ausbildungsdienstes, sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Werkführer.“

- b) Die Vergütungsgruppe VIII erhält folgenden Zusatz:

„Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit.

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.“

- (9) In der Vergütungsgruppe IX werden gestrichen:

„Handwerksmeister und Untermeister für Handwerkszweige, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.“

§ 3

Änderungen von Anlagen des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955

- Anlage 1 (1) Die Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A (Anlage 1 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

- Anlage 2 (2) Die Anlage 2 zur TO.A-Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren — (Anlage 2 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

- Anlage 3 (3) Die Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A (Anlage 5 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderungen der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zur TO.A

- (1) Absatz 2 der ADO Nr. 4 zu § 3 TO.A ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Es gehören zur Stufe des Reisekostengesetzes die Angestellten

der Vergütungsgruppen

II

I bis IV a

III

IV b und V

IV

VI und VII

V

VIII bis X.“

- (2) Absatz 1 der ADO Nr. 8 zu § 22 TO.A ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes wird im Geltungsbereich der TO.A nach folgender Stufeneinteilung bemessen:

Angestellte der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A und der Anlage E zur ADO	gehören zur Umzugskostenstufe
--	----------------------------------

I bis IV a	II
IV b und V	III
VI und VII	IV
VIII bis X	V.“

- (3) Aus der Anlage E der Nr. 2 in der ADO zu § 3 TO.A ist folgendes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V a nicht mehr anzuwenden:

„Vermessungstechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich außerdem durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben.“

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, rücken mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf.

- (2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. April 1956 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1956.

Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 14. Juni 1956

1. Meister im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die

a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und

b) auf handwerklichem Gebiete tätig sind.

Der Tarifvertrag erstreckt sich insbesondere nicht auf Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufssarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

2. Die am 16. März 1956 beschäftigten Chemie- und Physiklaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufrücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung entsprechen.

Anlage 1
 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	Monatl. Anfangsgrundvergütung DM	Monatl. Steigerungsbetrag DM	Monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	812,—	59,—	47,—	1225,—	III	
II	710,—	45,—	47,—	1070,—	III	
III	589,—	42,—	35,—	925,—	III	
IVa	520,—	35,—	35,—	870,—	Vb	
IVb	490,—	30,—	33,—	730,—	VI	
Va	419,—	27,—	28,—	653,—	VI	
Vb	419,—	27,—	28,—	635,—	VI	
Vc	417,—	25,—	26,—	617,—	VIb	
VIIa	375,—	20,—	24,—	602,—		
VIIb	375,—	20,—	24,—	555,—	VII	IV
VII	320,—	15,—	21,—	455,—	VIII	V
VIII	290,—	10,—	18,—	370,—	IX	V
IX	260,—	10,—	14,—	340,—	X	
X	238,—	10,—	—,—	318,—		V

Anlage 2
 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956)

Anlage 2 zur TO.A
— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:						
in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM (90 %)		nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (95 %)		Tarifklasse für den Wohnungsgeld- zuschuß	
I	731,—		771,50		III	
II	639,—		674,50		III	
III	530,—		559,50		III	
			nach Vollendung des Lebensjahres			
	18.	19.	20.	21.	23.	
	DM (70 %)	DM (75 %)	DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)	
IVb	—	—	—	441,—	465,50	IV
Va und b	—	—	—	377,—	398,—	IV
VI	262,50	281,50	300,—	337,50	356,50	IV
VII	224,—	240,—	256,—	288,—	304,—	V
VIII	203,—	217,50	232,—	261,—	275,50	V
IX	182,—	195,—	208,—	234,—	247,—	V
X	166,50	178,50	190,50	214,—	226,—	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3
 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahrs — in den Vergütungsgruppen I bis III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Vergüttungsgruppe	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	DM	DM	DM	DM									
Lebensjahres als monatliche Grundvergütung													
I	—	—	812,—	812,—	812,—	812,—	812,—	812,—	893,—	935,—	977,—	1019,—	—
II	—	—	710,—	710,—	720,—	720,—	762,—	804,—	846,—	888,—	930,—	972,—	—
III	—	—	589,—	631,—	673,—	715,—	757,—	799,—	841,—	883,—	925,—	—	—
IVa	520,—	520,—	541,—	568,—	595,—	622,—	649,—	676,—	703,—	—	—	—	—
IVb	490,—	490,—	490,—	496,—	516,—	536,—	556,—	576,—	596,—	616,—*	636,—*	656,—*	663,—*
Va	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	583,—*	603,—*	623,—*	630,—*
Vb	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	583,—	—	—	—
Vc	417,—	421,—	441,—	461,—	481,—	501,—	521,—	541,—	561,—	581,—	—	—	—
V1a	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—	—	—	—
V1b	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—	—	—	—
VII	320,—	321,—	331,—	341,—	351,—	361,—	371,—	381,—	391,—	—	—	—	—
VIII	290,—	290,—	298,—	308,—	318,—	328,—	338,—	348,—	358,—	—	—	—	—
IX	260,—	262,—	272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—	—	—	—	—
X	238,—	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—	—	—	—	—

*) Anmerkung: 1. Die Grundvergütungssätze 636,—/636,—/633,— DM der Vergütungsgruppe IVb, sowie die Grundvergütungssätze 603,—/623,—/630,— DM der Vergütungsgruppe Va gelten nur für die Angestellten deren Einstellungsgruppe die Vergütungsgruppe VIa ist. In diesen Fällen steigen die Grundvergütungssätze von 633,— und 630,— DM wie unter Ziff. 2a.

2. Der Grundvergütungssatz der Tabelle F₁ soweit er nicht zugleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag
 a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
 b) bei den von der Grenzlinie umfachten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen.
1. Die Tätigkeitsmerkmale für Meister und technische Angestellte nach diesem Tarifvertrag sind in der Anlage zusammengestellt.

2. Zur Einreichung der Meister

- a) Nach Ziff. 1 der Protokollerklärung werden von dem Tarifvertrag nur Meister erfaßt, die eine nach dem AVG angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Nicht berührt wird die Einreichung von Meistern, die eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder auf anderem als dem handwerklichen Gebiet tätig sind.
- b) Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister und Meister inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe V c entsprechen. Die unter diesen Tarifvertrag fallenden Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister und Meister, die nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen richtig in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht waren, rücken daher nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrags in die Vergütungsgruppe V c auf.

3. Zur Einreichung der technischen, vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a für die unter diesen Tarifvertrag fallenden technischen, vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe IV b entsprechen. Die unter diesen Tarifvertrag fallenden technischen, vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten, die nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen richtig in die Vergütungsgruppe V a eingereiht waren, rücken daher nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrags in die Vergütungsgruppe IV b auf.

4. Zur Einreichung der Chemie- und Physiklaboranten

Unter diesen Tarifvertrag fallen nur die Chemie- und Physiklaboranten, die nach dreieinhalbjähriger Lehrzeit vor der Industrie- und Handelskammer die Lehrabschlußprüfung abgelegt haben. Die Berufsbildungspläne für Chemie- und Physiklaboranten sind durch Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 23. Dezember 1953 — II A 4 — 6546/53 — staatlich anerkannt worden.

Die am 16. März 1956 beschäftigten Chemie- und Physiklaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können nach Ziff. 2 der Protokollerklärung in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufrücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung entsprechen. In die Vergütungsgruppe VI b können aber nur Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung aufrücken.

Die Einreichung der sonstigen als Laboranten in den Vergütungsgruppen VIII und IX der Anlage 1 zur TO.A aufgeführten Angestellten bleibt unberührt.

5. Zu den Übergangsbestimmungen

- a) Nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrags erfolgt die Überleitung der im Dienst befindlichen Angestellten, die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, durch Aufrücken. Es ist § 5 Abs. 3 TO.A bzw. die ADO Nr. 6 hierzu anzuwenden.
- b) Die Vergütungsgruppe VI a ist für die Landesdienststellen grundsätzlich bedeutungslos geworden. Sie kann nur noch von Bedeutung sein für Fälle der Besitzstandswahrung nach § 5 Abs. 2 des Tarifvertrags. Neueinreihungen in die Vergütungsgruppe VI a können nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrags nicht mehr vorgenommen werden.

Anlage

Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale für Meister und technische Angestellte nach dem Tarifvertrag vom 14. 6. 1956

Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe IV b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe V a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslabatorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt

haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behörden-dienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

Vergütungsgruppe V c

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben.

Maschinenmeister, denen mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsschicht mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.

Vergütungsgruppe VII

Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister soweit nicht anderweitig eingereiht.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister.

Vergütungsgruppe VIII

Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit.

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1745.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**